

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 3/1991
Sachgebiet 10.5: Straßenunterhaltungs- und Betriebsdienst;
Fahrzeuge und Geräte

Oberste Straßenbaubehörden der Länder
mit Nebenabdrucken für
die Regierungen und Mittelbehörden
die Autobahnämter und Straßenbauämter

n a c h r i c h t l i c h :

Bundesanstalt für Straßenwesen
Bundesrechnungshof

Betr.: Technische Lieferbedingungen und Richtlinien für Fahrzeuge des Straßenunterhaltungs- und -betriebsdienstes (TLF), Ausgabe 1991

Teil A: Allgemeines

Teil B 1: Mehrzweck-Geräteträger

Teil B 2: Lastkraftwagen

Anlg.: Technische Lieferbedingungen
Mehrfertigungen des ARS Nr. 3/1991 ohne Anlagen

Die „Technischen Lieferbedingungen und Richtlinien für Fahrzeuge des Straßenunterhaltungs- und -betriebsdienstes“, Ausgabe 1991 (TLF 91), sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. im Einvernehmen mit mir und den Straßenbauverwaltungen der Länder aufgestellt worden.

Die v. g. Regelwerke sind nach der EG-Informationsrichtlinie vom 20. 3. 1983 (RL 83/189/EWG) in der Fassung RL 88/182/EWG vom 22. 3. 1988 unter Az: 89/0152/D notifiziert worden.

Ich führe hiermit die Teile A, B 1 und B 2 der TLF 91 für die Bundesfernstraßen ein. Die TLF 91 bitte ich den Kaufverträgen zur Beschaffung von Fahrzeugen für den Straßenunterhaltungs- und -betriebsdienst zugrunde zu legen.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die TLF 91 auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen.

Ich bitte, die Erfahrungen bei der Anwendung der TLF 91 sorgfältig für eine spätere Auswertung zu erfassen und mir hierzu bis zum 30. 6. 1993 zu berichten.

Die TLF 91 sind bei der Geschäftsstelle der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V., Alfred-Schütte-Allee 10, 5000 Köln 21 zu beziehen.

Dieses Rundschreiben wird im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Im Auftrag

Stoll